

Nämlich, wer den Frieden mit Worten

brechen würde

℔. 10 Pfund Pfennig

Mit tätlicher Hand

℔. 40 Pfund Pfennig

Glied- oder Beinschrotten, bei dem Leben und Haupt.

Todtschlag, wie ein Mörder.

Jedoch hochgemeldetem unserm gnädigen Herren, Ihro Gnaden
Tag und Mäßigung hierin vorbehalten.

Welcher oder welche auch solchen Frieden und Tröstung ver-
sprechen (und selbe nicht halten¹⁾), desgleichen auch jene, die
sie versagen und nicht geben wollten, von denen oder denselben
soll fürderhin keine Tröstung mehr gegeben, noch genommen,
sondern sie gefänglich eingezogen und in das Schloß Baduz
überantwortet werden, wozu Jeder, der unserm gnädigen
Herrn mit Eid verpflichtet ist, verholffen sein soll.

Für das andere: Die sich über solchen Frieden parteien, sollen
in solchem Verbot gleichförmig verhaftet sein,
nicht weniger auch diejenigen, die den verhandelten oder ver-
wirkten Personen zu ihrem Abtritt²⁾ oder daß sie obgeschriebe-
ner maßen zu gefänglicher Haft nicht überantwortet werden
sollen, Vorschub tut, berätet und beholffen sein (sollte).

Drittens, Nachdem von alters her, wenn etwa zwei oder
mehrere in Uneinigkeit geraten und zur Wehr gegriffen, daß
Stechen unlöblich gehalten und bei hoher Strafe verboten wor-
den, so wollen Ihro Gnaden ebenmäßig solchem alten Gebrauch
nach geboten haben, daß jener, welcher den anderen steche, dieser
dadurch verlegt, verwundet, oder gar entleibt würde, an Ehr
und Gut, Leib oder Leben, je nach gestaltsame des Verbrechens
gestraft werde.

4. soll niemand, Frauen- oder Mannesperonen, seine Kinder,
die unter der Ruten, in väterlicher oder mütterlicher Gewalt
und in vogtbaren Jahren sind, ohne besondere Bewilligung
(von) Vater oder Mutter, derselben nächsten Vögte oder Ver-
wandten, weder heimlich noch öffentlich verkuppeln oder Unter-

1) Dieser Einsatz fehlt in der Urschrift, gehört aber zweifellos hieher.
Vergl. hiezu den Wortlaut der Landsöffnung von etwa 1781, Seite 20.

2) Flucht.